

Drucksache Nr.: 1029/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	24.08.2006	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	12.09.2006	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	26.09.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung der Straßenentwässerung in folgenden Straßen:

- 1. Breslauer Straße**
- 2. Kantplatz**
- 3. Schützenstraße (Wittorfer Straße bis Altonaer Straße)**
- 4. Buchenweg**
- 5. Föhrenweg**
- 6. Krokusweg**

A n t r a g :

Dem Entwurf der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung der Straßenentwässerung in den o. g. Straßen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsansatz

Begründung:

In den Jahren 2004 und 2005 wurden in den genannten Straßen neue Regenwasserkanäle verlegt.

In der Breslauer Straße und am Kantplatz waren die aus dem Jahre 1955 stammenden Regenwasserkanäle abgängig und mussten erneuert werden.

In der Schützenstraße (Wittorfer Straße bis Altonaer Straße), dem Buchenweg, dem Föhrenweg und dem Krokusweg wurden die Mischwasserkanäle durch Schmutz- und Regenwasserkanäle (Trennsysteme) ersetzt.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.11.1997 sind bei vorhandenen Straßen, wenn sie im Sinne einer Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder eines Umbaus neu ausgebaut werden, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung ist durch ergänzende Satzung zu regeln, für welche Einrichtungen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist. In § 3 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung sind Höchstsätze für die Anteile, die vom beitragsfähigen Aufwand auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind, festgesetzt. Welcher prozentuale Anteil für die einzelne Baumaßnahme anzusetzen ist, muss ebenfalls in der ergänzenden Satzung geregelt werden.

Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt:

Die Erneuerung der Regenwasserkanäle in der Breslauer Straße und am Kantplatz stellen beitragsfähige Erneuerungsmaßnahmen dar, für die es gerechtfertigt ist, die Ausbaukosten tlw. durch Beiträge zu decken.

Die Umstellung der Straßenentwässerung vom Mischsystem auf das Trennsystem in den übrigen vier genannten Straßen ist in der Rechtsprechung zum Ausbaubeitragsrecht als technischer Vorteil anerkannt worden, so dass eine tlw. Deckung der Kosten durch Beiträge ebenfalls gerechtfertigt ist.

Die Schützenstraße dient von der Einmündung in die Wittorfer Straße (Kreisstraße 9) bis zur Einmündung in die Altonaer Straße (Kreisstraße 16) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr. Sie ist daher hinsichtlich der Vorteilsbemessung unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 b der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, d. h. der Anteil, der vom beitragsfähigen Aufwand auf die Anlieger umzulegen ist, wird auf 50 % festgesetzt. Alle übrigen genannten Straßen dienen im Wesentlichen dem Anliegerverkehr. Sie sind daher hinsichtlich der Vorteilsbemessung unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 a der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, d. h. der Anteil, der vom beitragsfähigen Aufwand auf die Anlieger umzulegen ist, wird auf 75 % festgesetzt. Für die Straßenentwässerung ist gemäß § 2 Abs. 1 b ein Einheitssatz von 153,00 €/ m Kanal anzusetzen. Der jeweils umzulegende Aufwand ist der beigelegten Kostenzusammenstellung zu entnehmen.

Es war langjährige und von den Verwaltungsgerichten unbeanstandet gebliebene Praxis der Stadt, die notwendige ergänzende Satzung nach Abschluss der Maßnahme / Eingang der Unternehmerchlussrechnung zu erlassen und mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft treten

zu lassen. Diese Praxis hat das Verwaltungsgericht im Jahr 2002 in mehreren Rechtsstreitigkeiten beanstandet. Danach muss bereits vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmensabschlussrechnung eine wirksame Satzungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge bestehen. Dieses schließt die ergänzende Satzung ausdrücklich ein, so dass diese nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes entweder vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmensabschlussrechnung zu erlassen oder aber rückwirkend in Kraft zu setzen ist.

Aufgrund der am 17.05.2006 von der Ratsversammlung beschlossenen neuen Straßenbaubeitragsatzung wird der Erlass einer ergänzenden Satzung bei zukünftigen beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen entfallen. Die vorliegenden Straßenbaumaßnahmen sind jedoch nach der alten Satzung abzurechnen, so dass auch die ergänzende Satzung hier noch erforderlich ist.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist der beiliegende Satzungsentwurf gefertigt worden.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Kostenzusammenstellung
- Satzungsentwurf
- 3 Planausschnitte